

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge und Bestellungen von Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der GASAG-Gruppe. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
Die Einkaufsbedingungen der GASAG sind im Internet unter <http://www.gasag.de> bekanntgegeben, so dass von ihnen in zumutbarer Weise Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) werden ihm diese Einkaufsbedingungen elektronisch oder brieflich zugesandt.
- 1.2 Mit Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erkennt der AN an, dass die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Dies gilt nicht, soweit die GASAG (nachfolgend AG genannt) die Vertragsbestimmungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Bei allen Aufträgen ist der unter <http://www.gasag.de> veröffentlichte „Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner“ einzuhalten.

2. Auftrag/Bestellung

- 2.1. Aufträge (Bestellungen) werden mindestens in Textform erteilt, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine andere Form vorgeschrieben. Mündliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.2 Der AN hat die Bestellung unverzüglich fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 2.3. Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden. Beauftragt der AN Nachunternehmer (Subunternehmer), hat der AN die Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.
- 2.4 Der AG ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen - insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderungen der Liefertermine - angemessen zu berücksichtigen.
- 2.5 Kostenvoranschläge, Angebote und Angebotspräsentationen einschließlich Vorarbeiten wie Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen gegenüber dem AG erfolgen für diesen kostenfrei.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Vertragsbestandteile sind:

- das Auftragsschreiben (Bestellung) des AG mit seinen Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung etc.
 - diese Vertragsbedingungen des AG für Verträge über Lieferungen und Leistungen,
 - Zusatzbedingungen des AG,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Für reine Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten, bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der AN den konkret bezeichneten oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg.
- ## 4. Ausführung von Lieferungen
- 4.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind von dem AN die Bestell-, Artikel- und Lie-

ferantennummern des AG anzugeben. Darüber hinaus hat der AN den Warenbegleitpapieren, Qualitätsnachweise/Prüfzeugnisse und soweit zutreffend einfache oder erweiterte Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

- 4.2. Maßgebend für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist - je nach Vertrag - der Eingang der mangelfreien Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung auf den AG über.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können. Der AN muss den AG gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Lieferung mitteilen.
- 4.4 Der AN ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Verlangen des AG Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für Verpackung und Versand trägt der AN.

5. Ausführung von Leistungen

- 5.1 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen. Im Übrigen können Weisungsrechte des AG nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf den AN übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 5.2 Die Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. In allen Schreiben, Unterlagen und Rechnungen sind von dem AN die Bestell- und Lieferantennummer des AG anzugeben. Darüber hinaus hat der AN Leistungsnachweise und soweit zutreffend Qualitätsnachweise/Prüfzeugnisse beizufügen.
- 5.3 Der AN hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z. B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) dem AG zu übergeben und zu übereignen.
- 5.4 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 5.5 Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des AG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

6 Change Requests

Soweit sich Termine verschieben oder der vereinbarte Leistungsumfang erhöht, hat der AN dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vertragsparteien werden sich hierzu anschließend gemeinsam verständigen. Das Verfahren wird dokumentiert. Entscheidungen zu Change Requests sind von dem AG innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragseingang an den AN zu übermitteln. Change-Requests, die nicht in der vereinbarten Frist bearbeitet, entschieden und dem AN schriftlich mitgeteilt wurden, gelten als abgelehnt und werden damit nicht Vertragsgegenstand.

7	Qualitätssicherung Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik, der u. a. in den einschlägigen technischen Regelwerken: • der DVGW • DIN EN oder DIN VDE • einschlägigen Qualitätssicherungssystemen niedergelegt ist, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im Übrigen mit der Verkehrsüblichen Sorgfalt. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, hat der AN hierzu die schriftliche Einwilligung des AG einzuholen. Die Verpflichtung des AN zur mangelfreien Leistung wird durch diese Einwilligung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.	11.3 Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug. Abschlags- und Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend ausgewiesen sein.
8	Abnahme von Leistungen	12 Aufrechnung/Abtretungsverbot Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der AN ist nur zur Aufrechnung und Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, soweit die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Forderungen gegen den AG an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zulässig.
8.1	Leistungen aus Werkverträgen oder Teile derselben sind förmlich (i. S. v. § 12 VOB/B) unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen.	13 Ansprüche bei Mängeln; Mängelrügen
8.2	Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme durch den AG und lassen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AG unberührt.	13.1 Die Gewährleistungsverpflichtungen des AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden an seiner Lieferung / Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
8.3	Die Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaigen Schadensersatz oder sonstige Ansprüche.	13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre ab Abnahme durch den AG. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Regressansprüche des AG gegen den AN verjähren frühestens innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung der Sache an den Dritten.
9	Abnahme von Lieferungen	13.3 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.
9.1	Ort des Gefährübergangs ist - unabhängig von der Preisstellung und der Beförderungsart beim Erbringen der Lieferung - die im Auftrag genannte Verwendungsstelle.	13.4 Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat der AN nach Wahl durch den AG kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der AN mit der Erfüllung seiner Gewährleistung in Verzug gerät oder die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig ablehnt. Der AG ist berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des AN die gesamte Lieferung / Leistung zu überprüfen.
9.2	Der AG behält sich vor, die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab Kenntnis 14 Arbeitstage.	13.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungspflicht für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
9.3	Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf etwaigen Schadensersatz oder sonstige Ansprüche.	
10	Vergütung	
10.1	Der vereinbarte und im Auftrag ausgewiesene Preis ist ein Fest- und Höchstpreis. Der Preis schließt die Lieferung „frei Verwendungsstelle“ einschließlich handelsüblicher Verpackung, Verladungs-, Fracht-, etwaiger Versicherungskosten und Spesen ein. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom AN zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.	
10.2	Die Verpackung ist vom AN entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kostenlos zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Preisermäßigungen zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem AG zugute.	
11	Abrechnung	
11.1	Rechnungen sind nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen unter Beifügung der bestätigten Leistungsnachweise und Belege für jede Bestellung gesondert zu erstellen und an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden. Die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen bzgl. notwendiger Rechnungsangaben sind zu beachten.	14 Kündigung
11.2	Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben (einschließlich Bestellpositionsnummer und vollständige Rechnungsadresse) fehlen, können beim AG nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus Ziff. 4.1 oder 5.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eintreten.	14.1 Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise nach seiner Wahl kostenfrei zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kostenfrei kündigen, wenn der AN seine Leistungspflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt. In diesen Fällen wird der AN auf Verlangen des AG für diesen Auftrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den AG herausgeben.
		14.2 Der AG wird den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AN nachweislich gegen den von ihm anerkannten Verhaltenskodex des AG verstößt.
		14.3 Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Regelungen.

15	Haftung	Für alle Schäden, die dem AG oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei.	der Arbeitnehmer und der Umwelt einhält. Er legt dem AG unaufgefordert die in den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln geforderten, auf die auszuübende Tätigkeit bezogenen Nachweise vor. Der AN ist verpflichtet, den AG auf seine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinzuweisen, wenn sie auf sein Personal oder das Personal anderer AN des AG einwirken können.
16	Vertragsstrafe	Der AG ist berechtigt, im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges bei Terminüberschreitung für jeden Arbeitstag 0,2 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes inkl. aller Auftragsrweiterungen als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dieses Recht bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung / -zahlung bestehen, wenn der AG es sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.	18.2 Fallen bei der Erbringung von Leistungen gefährliche Abfälle an, hat der AN grundsätzlich den Entsorgungsweg mit dem AG abzustimmen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen, sofern die Abfälle nicht vertragsgemäß über Entsorgungswege des AG entsorgt werden. Der AN bestätigt mit der Einbeziehung dieser Vertragsbestimmungen, dass er die zutreffenden abfallrechtlichen Vorschriften kennt und einhält.
17	Sicherheitsleistungen		18.3 Der AN ist für den An- und ggf. Abtransport der Stoffe und Materialien, die er für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen beistellt, als Empfänger und ggf. Absender verantwortlich im Sinne der Gefahrgutvorschriften und hat diese Transporte auch so zu adressieren.
17.1	Der AG ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft) und/oder zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der jeweiligen Bürgschaft		19 Versicherungen
	• bei Vorauszahlungen auf den Vorauszahlungsbetrag, bei der Vertragserfüllung auf 5 % der Bruttoauftragssumme • bei der Gewährleistung auf 5 % der Bruttoabrechnungssumme		19.1 Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftungsansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
17.2	Sofern die Stellung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe von Ziffer 13 vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet.		19.2 Stehen dem AG weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
17.3	Die Sicherheit wird durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Hauptsitz in Deutschland, einer deutschen Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherers geleistet. In dieser Bürgschaft müssen die Hinterlegung sowie die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage ausgeschlossen sein. Die Einrede der Aufrechenbarkeit steht dem Bürgen zu, soweit fällige Gegenforderungen des Hauptschuldners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Einrede der Aufrechenbarkeit ausgeschlossen sein. Die Rechte aus § 768 BGB bleiben unberührt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens jedoch in einer Frist von 30 Jahren.		19.3 Weist der AN auf Verlangen des AG keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
17.4	Die Gewährleistungsbürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Leistungen des AN, insbesondere auch Ansprüche des AG auf Restfertigestellung der Leistung sowie der Ansprüche des AG aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag.		20 Schutzrechte und Freistellung
17.5	Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.		20.1 Einräumung von Rechten Der AN räumt dem AG - bzw. für den Fall, dass er selber nicht Urheber ist, überträgt dem AG - das ausschließliche Recht zur inhaltlich unbeschränkten Nutzung des Auftragsgegenstandes für die Geschäftszwecke des AG und seiner Konzerngesellschaften, insbesondere für sämtliche Werbemaßnahmen und in sämtlichen Medien, ein. Die Nutzung kann insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung einschließlich Vermietung, Ausstrahlung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Sendung einschließlich Satellitensendung und Kabelweitersendung, Wiedergabe durch Bild-, Ton- und Multimediaträger, Funksendungen sowie Datenbanken erfolgen. Die Nutzungsrechteinräumung bzw. -übertragung gilt für sämtliche bekannte und unbekannte Nutzungsarten. Eingeschlossen ist das Recht des AG zur Bearbeitung oder sonstiger Umgestaltung des Auftragsgegenstandes sowie das Recht, auf den Auftragsgegenstand jedwede dem AG sinnvoll erscheinenden gewerblichen Schutzrechte anzumelden. Der AG kann die ihm nach dieser Regelung eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen oder Dritten die Nutzung des Auftragsgegenstandes in diesem Rahmen gestatten. Der AN stellt sicher, dass Urheber keine Nennungsansprüche (§ 13 UrhG) geltend machen, es sei denn er hat den AG ausdrücklich auf die Nennung sowie deren erforderliche Art und Weise hingewiesen.
17.6	Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand Berlin bezeichnen.		20.2 Freistellung Der AN stellt den AG – soweit ihn ein Verschulden trifft – von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus bestehenden Kennzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Urheber- und anderen Immaterialgüterrechten oder aus Persönlichkeitsrechten stellen. Die dem AG diesbezüglich entstehenden Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und -verfolgung gegenüber den Dritten gehen zu Lasten des AN.
18	Umweltschutz		21 Referenzen, Werbung
18.1	Werden bei der Erbringung von Leistungen Tätigkeiten mit wassergefährdenden, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt, bestätigt der AN mit diesem Vertrag, dass er diesbezüglich über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt und die Vorschriften zum Schutz		Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG insbesondere nicht berechtigt, Informationen über eine beabsich-

	tigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden des AG oder des Abnehmers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG untersagt.		ressen der Händler und der Kunden oder potenziellen Kunden vertreten, und dritte Netzbetreiber.
22	Wettbewerbsklauseln	25.2	Vertraulich zu behandeln sind alle Informationen, die folgende Inhalte betreffen: • die Identität, das Abnahmeverhalten, insbesondere Gasverbräuche und Lastgangkurven von Anschlusskunden des Netzbetriebs, • die Weitergabe von Informationen über laufende Gaslieferungsvertragsverhandlungen an Wettbewerber des verhandelnden Gaslieferanten, • das Anschlussinteresse und der Netzzugang von Kunden oder Interessenten, • die Weitergabe von Netznutzungskapazitäten des GASAG-Netzbetriebes an Gashändler oder Kunden und entsprechende Vertragsverhandlungen, • die Weitervermarktung von Durchleitungskapazitäten, den Ausbau des Netzes und die Sanierung des Netzes; entsprechende Vertragsverhandlungen des Netzbetriebs mit Gashändlern oder Kunden/Interessenten, • die Lage von inaktiven Hausanschlüssen. • Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf die vorstehenden Verpflichtungen hinzuweisen.
22.1	Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränken den Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über welche die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10 % der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen. Dem AN bleibt es unbenommen, einen Schaden in geringerer Höhe zu belegen.	25.3	Der AN verpflichtet sich, seinerseits dritte Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags mit dem AG nur dann zu beschäftigen, wenn der Dritte dem AG gegenüber diese AGB als Vertragsbestandteil akzeptiert und diese Verpflichtungen seinerseits auf nachfolgende Auftragnehmer weiterleitet.
22.2	Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§ 299, 333, 334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte des AG gewährt worden sind.	26	Schlussbestimmungen
24.3	In den vorgenannten Fällen ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.	26.1	Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahekommen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.
23	Geheimhaltung	26.2	Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
23.1	Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.	26.3	Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.
23.2	Der AN ist zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit bezüglich aller Informationen über betriebliche Angelegenheiten des AG verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Dateien gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der AN ist verpflichtet, dem AG alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens beim Ablauf des Vertrages auszuhandigen.	26.4	Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
24	Datenschutz	26.5	Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
24.1	Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogene Daten vom AG unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.	26.6	Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig vereinbar, Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
24.2	Soweit dem AN in Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Kunden des AG bekannt werden, verpflichtet er sich, das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Der AN sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind, nachdem sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.		
25	Gleichbehandlung		
25.1	Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die im Einflussbereich des AG entstehen oder bekannt werden und für oder gegen die Interessen der Marktteilnehmer kommerziell verwertet werden können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des AG weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Marktteilnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Gashändler einschließlich der GASAG-Handelsgesellschaften, Anschlusskunden des GASAG-Netzbetriebes, Anschlussinteressenten, Makler, welche die Inte-		